

Gemeinde Zierow

| | | | | |
|--|---|----|------|------------|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: GV Ziero/19/13914 | | | |
| Federführend: Finanzen | Status: öffentlich Datum: 15.10.2019 Verfasser: Vullert, Katrin | | | |
| Verzicht auf die Erstellung eines kommunalen Gesamtabchlusses nach § 176 Kommunalverfassung M-V (Übergangsvorschriften) | | | | |
| Beratungsfolge: | | | | |
| Gremium | Teilnehmer | Ja | Nein | Enthaltung |
| Gemeindevertretung Zierow | | | | |

Sachverhalt:

Mit der Einführung des doppischen Rechnungswesens hat die Gemeinde, wenn mindestens eine Tochterorganisation der Gemeinde unter dem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Gemeinde steht, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss zu erstellen,

Für den Gesamtabchluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Sondervermögen, Eigengesellschaften, Zweckverbände und sonstigen rechtlich selbständigen Aufgabenträgern zusammenzufassen (Konsolidierung).

Mit der Reform des kommunalen Haushaltsrechts in M-V zum 01. August 2019 und des Beschlusses des Doppikerleichterungsgesetzes vom 23. Juli 2019 wurde im Artikel 1 des § 176 (Übergangsvorschriften) die Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses nur noch für kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte verpflichtend festgeschrieben.

Änderung Absatz 1

Alte, aufgehobene Fassung

(1) Steht zum Ende eines Haushaltsjahres und zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahres mindestens eine Tochterorganisation der Gemeinde unter dem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Gemeinde, hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss zu erstellen, der unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Neufassung

(1) Eine große kreisangehörige oder kreisfreie Stadt hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss aufzustellen. Andere Gemeinden können einen Gesamtabchluss aufstellen. Der Gesamtabchluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln.

Alle anderen Kommunen haben ein Wahlrecht, ob sie einen Gesamtabchluss aufstellen wollen oder einen Beteiligungsbericht für ausreichend erachten. Sofern sie sich für einen Gesamtabchluss entscheiden, sind sie ebenso wie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nach § 73 Absatz 3 von der Erstellung eines Beteiligungsberichts befreit. Dies gilt auch für den Übergangszeitraum bis zur erstmaligen Aufstellung eines Gesamtabchlusses.

Die Gemeindevertretung muss sich laut Gesetz aber bis 31. Dezember 2019 verbindlich für (oder gegen) die Erstellung eines Gesamtabchlusses entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt gemäß § 176 Kommunalverfassung M-V, keinen Gesamtabchluss gemäß § 61 Kommunalverfassung M-V aufzustellen. Stattdessen ist ein Beteiligungsbericht nach § 73 Absatz 3 erstmals für das Haushaltsjahr 2019 zu erstellen.

Finanzielle Auswirkungen:

| | |
|---|---|
| Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung) | |
| | |
| | Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden. |
| | durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: |
| | durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto: |
| | |
| | über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen |
| | unvorhergesehen und |
| | unabweisbar und |
| | Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen): |
| | |
| Deckung gesichert durch | |
| | Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto: |
| | |
| | Keine finanziellen Auswirkungen. |

Anlagen: